



**Kommunaler
Klimaschutz**

~~**CO₂-Emission**~~

**2.
AUFRUF**

Projektaufruf

Kommunaler Klimaschutz.NRW



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung



EFRE.NRW
Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung

ETN
PROJEKTRÄGER
Forschungszentrum Jülich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mehrheit der weltweiten Klimaexperten ist sich einig: Wir können den negativen Auswirkungen des Klimawandels nur mit ambitioniertem Klimaschutz begegnen. Da, wo er sich nicht mehr aufhalten lässt, müssen wir uns an die unvermeidlichen Veränderungen anpassen.

Es ist gut und notwendig, dass sich die internationale Staatengemeinschaft dieser Herausforderung stellt und entsprechende Abkommen schließt – wie zuletzt wegweisend in Paris. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bekennt sich zu den Zielen des Klimaschutzabkommens von Paris. Langfristig muss es der Weltgemeinschaft gelingen, klimaneutral zu wirtschaften. Diese Vereinbarungen gilt es jetzt auf allen politischen Ebenen mit Leben zu füllen.

Als starkes Industrie- und Energieland kommt Nordrhein-Westfalen beim Klimaschutz eine besondere Verantwortung zu. Die Kommunen sind dabei wichtige Partner und leisten auf ihrer Ebene einen großen Beitrag: Als Eigentümer von Liegenschaften wie Schulen, Kindertages- und Sportstätten sind sie für deren Versorgung und den Verbrauch von Strom und Wärme zuständig. Als Planungsträger weisen sie Standorte für Energieerzeugungsanlagen aus. Sie verantworten den ÖPNV, häufig in Verbindung mit den Stadtbetrieben. Kommunen können in vielen Handlungsfeldern Energie und damit Kosten einsparen. So entlasten sie ihren Haushalt und tragen gleichzeitig zum Klimaschutz bei. Kommunen liefern eindrucksvolle Beispiele, wie Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit vielfach Hand in Hand gehen.

Der erste Call des Projektauftrags „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ erfreute sich hoher Nachfrage. Das vorgesehene Budget von 100 Millionen Euro war mehr als vierfach überzeichnet. Das zeigt, dass der Bedarf da ist und wir mit unserer Unterstützung richtig liegen. Daher führen wir jetzt einen zweiten Call mit gleicher Zielsetzung durch. Wie im ersten Call wird auch dieses Mal der Förderbereich „Emissionsfreie Innenstadt“ einen besonderen Stellenwert einnehmen.

Ich darf Sie ermuntern, Projektvorschläge zu entwickeln und einzubringen, und bin überzeugt, dass wieder vorbildliche Ideen für den kommunalen Klimaschutz dabei sein werden.



Professor Dr. Andreas Pinkwart
Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Vorbemerkung

Für die Förderperiode 2014–2020 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hat Nordrhein-Westfalen seine Ziele im Operationellen Programm NRW „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE NRW) festgelegt. Als wichtigstes Förderinstrument des Landes Nordrhein-Westfalen für die kommenden Jahre konzentriert sich das Programm auf die Säulen Innovation, Mittelstandsförderung, Klimaschutz und Stadtentwicklung. Dabei werden wie bisher qualitativ hochwertige Vorhaben grundsätzlich im Wettbewerbsverfahren ausgewählt.

2. Zielsetzung des Aufrufs

Der Projektauftrag „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ unterstützt das Ziel des OP EFRE NRW in der Prioritätsachse 3 und konkret das spezifische Ziel „Senkung des Treibhausgas-Ausstoßes in Städten und Regionen“. Entsprechend soll mit dem Projektauftrag schwerpunktmäßig die Reduzierung von Treibhausgasen in Kommunen vorangetrieben werden. Da es sinnvoll ist, bei der Umsetzung die Bereiche Klimaschutz und Klimaanpassung gemeinsam zu betrachten, können ergänzend zu Klimaschutzmaßnahmen auch Maßnahmen der Klimaanpassung adressiert werden.

Ziel ist es, die Umsetzung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen in verschiedenen Handlungsbereichen zu unterstützen. Kommunen agieren als Gebäudeeigentümer, Stadtentwickler, Planungsträger und Dienstleister (z.B. Stadtwerke, Verkehrsbetriebe). In diesen Funktionen können sie z.B. die Erzeugung und den Verbrauch von Energie in den Bereichen Strom, Kälte und Wärme miteinander verschränken, Energieeffizienzmaßnahmen vorantreiben, die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen durch Dritte flankieren oder klimaschonende Mobilität fördern.

Dabei können Kommunen in allen Handlungsbereichen verstärkt neue Anwendungsmöglichkeiten digitaler Technologien nutzen, z.B. um Steuerungsprozesse zu optimieren (u.a. intelligente Gebäudesteuerung, Energiemanagement) und Mobilitätsdienstleistungen nutzerfreundlich miteinander zu kombinieren.

Verschiedene Ansatzpunkte in den vorgenannten Handlungsbereichen bieten sich auch bei der Implementierung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel an. So lassen sich in der Quartiersentwicklung oder der Gebäudesanierung z.B. Maßnahmen wie dezentrale, grüne Versickerungs- und Verdunstungsflächen, Schaffung von Retentionsräumen oder die Umsetzung des „Schwamm-Stadt“-Prinzips mit Klimaschutzmaßnahmen verknüpfen.

Kommunen sind in besonderer Weise prädestiniert, ganzheitliche Strategien mit integrierten, zusammenhängenden Klimaschutzmaßnahmen zu entwerfen und umzusetzen.

Im allgemeinen Förderbereich ist der Projektauftrag offen in der thematischen Ausrichtung: Ob eine Kommune in ihrer Strategie z.B. einen Schwerpunkt auf den Bereich Sanierung, Mobilität oder Quartiersentwicklung legt oder diese Bereiche oder Teile davon miteinander und mit Klimaanpassungsmaßnahmen verknüpft, ist ihr selbst überlassen. Es gibt im allgemeinen Förderbereich diesbezüglich keine Vorgaben. Jede Kommune soll sich mit ihren spezifischen Rahmenbedingungen wiederfinden können.



Eine Fokussierung der Umsetzungsstrategie und entsprechender Maßnahmen ist im **besonderen Förderbereich „Emissionsfreie Innenstadt“** gefordert. Im Verkehrssektor stagniert die Emissionsminderungen im Gegensatz zu allen anderen Sektoren bisher. Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um zu hohe Stickoxidbelastungen in Städten zielt der Projektauftrag mit dem besonderen Förderbereich „Emissionsfreie Innenstadt“ daher spezifisch auf Verbesserungen in diesem Bereich ab.

Entscheidend für die Bewertung der einzureichenden Umsetzungsstrategien ist, dass es sich um eine **ganzheitliche** Strategie handelt. Ausgehend von den Potenzialen eines Klimaschutzkonzeptes und ggf. eines Klimaanpassungskonzeptes, soll der **integrierte Charakter** dieser Strategie dargestellt werden. Die zusammenhanglose Auflistung von Einzelmaßnahmen ohne strategischen Ansatz entspricht nicht einem integrierten Charakter. Einzelmaßnahmen werden nicht gefördert. Weitere wichtige Bewertungskriterien sind die Modellhaftigkeit und Übertragbarkeit der Strategie. Vor dem Hintergrund der 2020 endenden EFRE-Förderperiode fließt die Realisierbarkeit der integrierten Umsetzungsstrategien innerhalb des Durchführungszeitraums ebenfalls in die Bewertung ein.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Aufruf

Zur Teilnahme an dem Aufruf müssen die Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie/Er muss

- über ein integriertes Klimaschutzkonzept oder ein Teilkonzept, das im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes erstellt wurde oder über ein inhaltlich vergleichbares Konzept verfügen

oder

- einem Zusammenschluss von Kommunen angehören, der über ein Teilkonzept oder ein Konzept im o.g. Sinne verfügt

oder

- am European Energy Award (eea) teilnehmen und in diesem Rahmen bereits eine Treibhausgasbilanz und einen Maßnahmenkatalog erstellt haben.

Sofern auch Klimaanpassungsmaßnahmen zur Förderung beantragt werden, müssen die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich folgende Voraussetzung erfüllen: Sie/Er muss

- über ein integriertes Klimaschutzkonzept verfügen, das im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes erstellt wurde und ein Kapitel zur Klimaanpassung enthält. Das Kapitel zur Klimaanpassung muss den Mindestanforderungen der Anlage 1 entsprechen

oder

- über ein Teilkonzept mit dem Schwerpunkt „Anpassung an den Klimawandel“ verfügen, das im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes erstellt wurde

oder

- über vergleichbare Konzepte verfügen, die die Mindestanforderungen der Anlage 1 erfüllen (z.B. Grün-Konzept oder Stadtentwicklungskonzept (jeweils mit Bezügen zu Klimafolgen und Klimaanpassung, klimapolitisches Arbeitsprogramm (eea-plus Modellversuch), regionale Klimawandelvorsorgestrategie)

oder

- einem Zusammenschluss von Kommunen angehören, der über ein Teilkonzept oder ein Konzept im o.g. Sinne verfügt.



4. Fördergegenstände

Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Umsetzungsstrategie formulieren, die sich auf den allgemeinen (vgl. Kapitel 4.1) oder den besonderen Förderbereich bezieht (vgl. Kapitel 4.2). Diese Strategie soll auf der Grundlage vorliegender kommunaler Klimakonzepte oder vergleichbarer Konzepte (vgl. Kapitel 3) erstellt werden. Sie soll Potenziale für Klimaschutz und Klimaanpassung beschreiben sowie Ziele und korrespondierende Maßnahmen aufzeigen, um die ermittelten Potenziale wirksam zu heben. Zudem soll die Umsetzungsstrategie Modellcharakter haben und auf andere Kommunen übertragbar sein. In der Strategie soll dargestellt werden wie die örtlichen Akteure (Unternehmen, Privatpersonen, Einrichtungen etc.) und gegebenenfalls andere Kommunen bei der Umsetzung eingebunden werden.

Weitere Hinweise zu den erforderlichen Angaben für die Umsetzungsstrategie finden sich in dem Bewerbungsformular, das unter www.leitmarktagentur.nrw/klimaschutz/kommunalerklimaschutz oder www.etn.nrw abgerufen werden kann.

Mit der Umsetzungsstrategie bewerben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer um die Förderung der darin beschriebenen Maßnahmen.

Förderfähig sind Maßnahmen, die kommunalen Klimakonzepten oder vergleichbaren Konzepten (vgl. Kapitel 3) entstammen oder sich daraus ableiten lassen. Isolierte Einzelmaßnahmen werden nicht gefördert.

Gefördert werden können investive Maßnahmen. In Kombination mit investiven Maßnahmen sind auch nicht-investive Maßnahmen förderfähig, die z.B. darauf abzielen,

- die Umsetzung von investiven Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes oder der kommunalen Klimaanpassung vorzubereiten
- die Umsetzung von investiven Maßnahmen zu begleiten (z. B. anteilige Personalausgaben, beispielsweise für ein Quartiersmanagement) oder
- kommunale Akteure für den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu sensibilisieren und ihre Handlungsbereitschaft zu erhöhen.

Die im Teilnahmewettbewerb eingereichten Maßnahmen müssen deutlich über gesetzlich vorgegebene Anforderungen hinaus gehen.

Die Maßnahmen sollen entsprechend den Vorgaben des OP EFRE NRW vor allem zur Minderung von Treibhausgasemissionen beitragen. Daher können sich die eingereichten Maßnahmen ausschließlich auf den Bereich Klimaschutz beziehen.

Die gesamtheitliche Realisierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen liegt jedoch im Interesse des Landes. Deswegen können gemäß dem OP EFRE NRW zusätzlich Maßnahmen, die einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten, gefördert werden. Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend die Klimaanpassung zum Gegenstand haben, können jedoch maximal 20 % der zur Förderung vorgesehenen Gesamtausgaben einer eingereichten Umsetzungsstrategie ausmachen.

4.1. Allgemeiner Förderbereich

Der allgemeine Förderbereich trägt den unterschiedlichen individuellen Gegebenheiten und Herausforderungen der Kommunen Rechnung. Die im Teilnahmewettbewerb eingereichten Umsetzungsstrategien können einen oder mehrere der klimarelevanten Bereiche einer Kommune umfassen, wie zum Beispiel:

- Klimagerechte Quartiers-, Stadt- und Regionalentwicklung
- Nichtwohngebäude und Anlagen
- Versorgung und Entsorgung
- Mobilität
- Personal und Organisation
- Kommunikation, Kooperation und Partizipation
- Klimaneutrale Kommunalverwaltung

Im Rahmen der Umsetzungsstrategien kommen unter anderem folgende fachliche Ansatzpunkte in Betracht:

Für den Bereich Klimaschutz:

- Steigerung der Energieeffizienz
- Energieeinsparung
- Ausbau Erneuerbarer Energien

Für den Bereich Klimafolgenanpassung:

- Umgang mit zunehmender Hitze
- Vorbereitung auf Starkregen
- Vorbeugen gegen Sturmschäden

Nicht förderfähig sind:

- Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie
- Erzeugungsanlagen, die unter das Kraft-Wärme-Kopplungs Gesetz fallen

Nicht förderfähige Gegenstände (z.B. PV-Anlagen) können sinnvolle Bestandteile einer Umsetzungsstrategie sein und vom Antragsteller in die Umsetzungsstrategie eingebettet werden. Nicht förderfähige Gegenstände sind in den förderfähigen Gesamtausgaben nicht zu berücksichtigen.

4.2. Besonderer Förderbereich „Emissionsfreie Innenstadt“

Im besonderen Förderbereich können Modellkommunen Maßnahmen zu dem Schwerpunktthema „Emissionsfreie Innenstadt“ umsetzen. Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich, gerade in Ballungszentren, liegt im besonderen Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nähere Informationen zu den Fördermöglichkeiten und Anforderungen finden sich in Anlage 2.



5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Gemeinden und Städte
- Zusammenschlüsse von Kommunen
- Kreise

Als Projektpartner können sich – zusammen mit den oben genannten Antragsberechtigten – auch folgende Einrichtungen für eine Förderung zur Umsetzung von Maßnahmen aus einer Umsetzungsstrategie bewerben:

- Kommunale Eigenbetriebe
- Beratungseinrichtungen
- Wirtschafts- und Arbeitnehmerverbände, Kammern
- Verbände
- Gemeinnützige Einrichtungen
- Unternehmen

6. Verfahren

6.1 Beratung zur Antragstellung

Zur Vorbereitung der Bewerbung wird potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern dringend empfohlen folgende Beratungen in Anspruch zu nehmen:

1. Eine telefonische Erstberatung erfolgt durch den Projektträger ETN: Informationen zu grundlegenden Inhalten, Verfahrensschritten, Projektideen etc. sollten mit den Beraterinnen und Beratern erörtert werden.
2. Beratungsgespräche mit der örtlich zuständigen Bezirksregierung und dem Projektträger ETN können bei Bedarf vereinbart werden. Um eine zielführende Beratung zu gewährleisten, müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine Kurzpräsentation zur Übersicht der Projektidee vorbereiten und vorstellen. Eine entsprechende Vorlage wird unter <https://www.leitmarktagentur.nrw/klimaschutz/kommunalerklimaschutz> bereit gestellt.

6.2 Umsetzungsstrategie und Bewertung

Die Bewerbung besteht aus folgenden Elementen:

- Umsetzungsstrategie
- detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Umsetzungsstrategie
- Zeitplan zur Durchführung der Umsetzungsstrategie ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Projektauswahl durch das Ministerium (d.h. inkl. Qualifizierungsphase).

Die Bewerbungen werden an den Projektträger übermittelt. Dieser prüft, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ein Gutachtergremium (siehe Kapitel 7) berät über die Umsetzungsstrategien und empfiehlt ausgewählte Umsetzungsstrategien zur Förderung.

Für die als förderwürdig bewerteten Umsetzungsstrategien formuliert das Gutachtergremium ggf. Auflagen und Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung im Rahmen der Qualifizierungsphase. Dabei kann das Gutachtergremium auch einzelne Maßnahmen der Umsetzungsstrategien von der Förderung ausnehmen.

Die Auswahl erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jede Umsetzungsstrategie anhand festgelegter, gewichteter Kriterien bewertet wird. Die Auswahlkriterien des Projektaufufes orientieren sich an den Zielen des OP EFRE NRW 2014–2020 und an aufufsspezifischen Zielen (siehe Seite 12).

Bei einer Teilnahme am Projektaufuf ist zu den nachfolgenden Kriterien Stellung zu nehmen. Die Erfüllung dieser Kriterien sollte anhand quantitativer beziehungsweise qualitativer Angaben unterlegt werden. Die Umsetzungsstrategien müssen die Querschnittsziele Nachhaltigkeit, Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Männern und Frauen beachten.



Das Auswahlkriterium „Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ kann nur dann positiv in die Bewertung einfließen, wenn ein Klimaanpassungskonzept oder ein vergleichbares Konzept (siehe Kapitel 3) vorliegt. Die Nicht-Erfüllung des Kriteriums führt nicht zum Ausschluss der eingereichten Umsetzungsstrategie.

1) Inhaltliche Auswahlkriterien (90 %)

- **Konzeptioneller Ansatz und Qualität der Umsetzungsstrategie** (30 %)

Die Qualität schließt Aspekte wie die logische Ableitung aus bestehenden Klimakonzepten (Klimaschutz und ggf. Klimaanpassung), Nachvollziehbarkeit, Detaillierungsgrad und Schlüssigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen, Umsetzungsfähigkeit der Umsetzungsstrategie innerhalb des Durchführungszeitraums, inhaltliche Zusammenhänge und Grad der Integration, beteiligte Akteure und Wirksamkeit der Maßnahmen ein.
- **Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen** (30 %)

Bewertet wird die Summe aller pro Maßnahme angegebenen Treibhausgasminderungen (t CO₂-Äquivalent/Jahr). Wenn keine quantitativen Angaben möglich sind, sollen die Beiträge der Maßnahmen qualitativ beschrieben werden.
- **Modellcharakter und Übertragbarkeit auf andere Kommunen** (15 %)
- **Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels** (10 %)
- **Kommunikation der Maßnahmenumsetzung in der Kommune** (5 %)

(Vorbildwirkung)

2) Beitrag zu den OP EFRE NRW Querschnittszielen (10 %)

- **Nachhaltige Entwicklung des Vorhabens unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten** (5 %)
- **Gleichstellung von Frauen und Männern und Beitrag zur Nichtdiskriminierung einzelner Gruppen** (5 %)

Für den besonderen Förderbereich „Emissionsfreie Innenstadt“ gelten abweichend die in Anlage 2 dargestellten Kriterien. In diesem Förderbereich können maximal vier Kommunen eine Förderempfehlung bekommen.

6.3 Qualifizierungsphase

Nach der Auswahl der Umsetzungsstrategien durch das Gutachtergremium folgt eine Qualifizierungsphase, in der die Umsetzungsstrategie und die zugehörigen Maßnahmen weiter konkretisiert und zur Bewilligungsreife geführt werden sollen. Dieser Prozess wird in engem Austausch zwischen Kommunen, beteiligten Ministerien, dem Projektträger ETN und der zwischengeschalteten Stelle gestaltet. Die zuständige zwischengeschaltete Stelle ist das Dezernat 34 der örtlich zuständigen Bezirksregierung.

Eine entsprechende Frist, bis zu der die Qualifizierung der Strategie abgeschlossen sein muss, wird individuell nach der Benachrichtigung der Gewinner oder dem Auftaktgespräch durch das federführende Ministerium gesetzt (in der Regel bis zu maximal sechs Monate).

Am Ende der Qualifizierungsphase werden die Kommunen durch die zwischengeschalteten Stellen zur Abgabe eines prüffähigen Förderantrags aufgefordert.

6.4 Förderantrag und Bewilligung

Spätestens zwei Monate nach Aufforderung durch die zwischengeschaltete Stelle müssen die Bewerberinnen und Bewerber einen prüffähigen Antrag bei der für sie zuständigen zwischengeschalteten Stelle, die die Bewilligungsbescheide erteilt, einreichen.

In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Nach Bewilligung ihres Antrags hat die Kommune in der Regel maximal 36 Monate Zeit, ihr Vorhaben umzusetzen.

Die Durchführung der Projekte sollte bis spätestens zum 30.06.2022 abgeschlossen sein.



7. Gutachtergremien

Das Gutachtergremium besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, von Beratungseinrichtungen sowie der Landesministerien und der den Landesministerien nachgeordneten Behörden.

Bei Bedarf nehmen weitere Sachverständige teil. Zusammensetzung und Änderungen werden unter <https://www.leitmarktagentur.nrw/klimaschutz/kommunalerklimaschutz> bekannt gegeben.

8. Zeitplanung und Fristen

Für diesen Projektauftrag ist folgendes Antragsfenster vorgesehen:

Einreichfrist für die Umsetzungsstrategien	28. Juni 2018
Auswahl der Umsetzungsstrategien durch das Gutachtergremium	Oktober 2018
Qualifizierungsphase (i.d.R. maximal 6 Monate)	November 2018 – April 2019
Voraussichtlicher Projektbeginn (Start der Umsetzung)	2./3. Quartal 2019

Projektbeiträge müssen zu den o.g. Terminen bis 16.30 Uhr beim Projektträger ETN schriftlich vorliegen:

Technologiezentrum Jülich
Projektträger ETN
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich

Die Wettbewerbsbeiträge sind in 2-facher Kopie, ungebunden, ungeheftet und einseitig auf DIN A4 bedruckt sowie gelocht einzureichen. Zusätzlich sind die Dokumente auf einem Datenträger (Daten-CD) im pdf-Format mitzuliefern. Die Nichteinhaltung der Einreichfrist sowie unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Ausschluss aus dem Verfahren.

9. Fördergrundlagen

Die Förderung erfolgt im Wege der Ausgabenerstattung. Die Höhe der möglichen Förderquote ist abhängig von den Inhalten des zur Förderung beantragten Vorhabens und richtet sich nach der wirtschaftlichen Notwendigkeit. Grundlage für die Bemessung sind die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung und der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation sowie die KMU-Definition der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderquoten ergeben sich aus den anzuwendenden rechtlichen Grundlagen. Grundsätzlich können Vorhaben mit bis zu maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Für finanzschwache Kommunen kann die Förderquote auf bis zu maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben angehoben werden. In Ausnahmefällen können auch nicht finanzschwache Kommunen mit bis zu maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Eine aussagekräftige Begründung hierzu ist im Bewerbungsbogen anzugeben und wird einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Liegen beihilferechtlich beschränkende Tatbestände vor, können nur entsprechend reduzierte Förderquoten berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Kommunen, wenn die vorgeschlagene Maßnahme unter das Beihilferecht fällt. Der Projektträger ETN kann bei der Erstellung der Aufrufbeiträge beratend tätig werden.

Rechtsgrundlagen sind u.a.:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), RdErl. d. Finanzministeriums vom 30. September 2003, Änderung des RdErl. d. Finanzministeriums vom 24.09.2007 (MBI. NRW. S. 1254 / SMBI. NRW. 631 / MBI. NRW. S. 688)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1), (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO))
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember (Deminimis-Beihilfen)
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014–2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie - EFRE RRL)



- Die Fachrichtlinien des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums (<https://recht.nrw.de/>), soweit sie der EFRE-Rahmenrichtlinie nicht widersprechen.

Für alle Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragsteller erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art. 115 (2), Anhang XII VO (EU) 1303/2013 einverstanden. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen der vorgenannten Förderrichtlinien und der Fachrichtlinien des für Klimaschutz und Klimaanpassung zuständigen Ministeriums oder ihrer Nachfolgeregelungen erteilt.

Düsseldorf, den 20.03.2018

Anlage 1: Mindeststandard für Klimaanpassungskonzepte als Fördervoraussetzung

Vorarbeit: Status-Quo ermitteln

(Stand der Bearbeitung des Themas, Anknüpfungspunkte)

1. Analyse der konkreten lokalen Betroffenheit

a) Welche Ereignisse gab es in der Vergangenheit?

Erfahrungen mit Klimawandelfolgen (Hitzewelle, Trockenheit, Starkregen/Hochwasser, extreme Kälte, Sturm etc.) in der Kommune zusammentragen.
(Informationsquelle: unter anderem Krisenstabsstellen, Feuerwehren und DWD)

b) Wie entwickelt sich zukünftig das regionale Klima?

Bestehende Untersuchungen/Erkenntnisse/Daten zur zukünftigen Klimaentwicklung (regionale Klimaprojektionen etc.) einbeziehen.
(Informationsquelle: alle Fachbereiche und weitere Quellen wie DWD, LANUV-FB37)

c) Wo und in welchen Bereichen (Bevölkerung, Infrastruktur, Bebauung, lokale Wirtschaft, natürliche Ressourcen) ist die Kommune besonders empfindlich gegenüber Klimaveränderungen und Extremwetterereignissen?

Beschreibung von räumlichen Schwerpunktgebieten der Empfindlichkeit mit Hilfe von Indikatoren (z.B. Bebauungsdichte, Bestand an Grünflächen, Bevölkerungsdichte, Altersstruktur, Kapazität des Notfallsystems etc.), ggf. Trends einbeziehen (Stadtentwicklung, demografischer Wandel etc.).
(Informationsquelle: alle Fachbereiche, weitere Quellen wie LANUV-FB37)

2. An Risiken und Chancen orientierte Zusammenstellung von möglichen Maßnahmen

(Informationsquelle: Klima-Team, betroffene Fachbereiche)

3. Anbindung an bestehendes Klimaschutzkonzept

Prüfung auf Synergien und Konflikte.

(Informationsquelle: Klima-Team)

4. Kommunale Organisationsstrukturen zur Anpassung an den Klimawandel

- Wer ist Koordinator für den Bereich Klimaanpassung? Ist das Thema in übergreifenden Arbeitsgruppen verankert? (wurde z.B. ein „Klima-Team“ gegründet bzw. das kommunale Energie-/eea-Team zu einem „Klima-Team“ erweitert)?
- Ist ein integriertes Klimakonzept bzw. Teilkonzept Anpassung durch den Stadt-/Gemeinderat legitimiert oder ist es absehbar, dass dies bis zur Antragsstellung erfolgen kann?

Hinweis:

Zur strukturierten Bearbeitung der einzelnen Schritte stehen Instrumente und Anleitungen im Internet zur Verfügung, z.B. der Future-Cities-Kompass oder der überarbeitete Klimalotse des Umweltbundesamtes, die bei der Erarbeitung des Klimaanpassungskonzeptes unterstützen. Die konzentrierte Bearbeitung mit allen Fachbereichen der Verwaltung in einer Arbeitsgruppe hat sich bewährt und minimiert den Zeitaufwand. Umfang: 3-10 Seiten. Bis zur Antragsstellung bei der Zwischengeschalteten Stelle muss das Konzept vom Rat beschlossen sein.



Anlage 2: Merkblatt zum Förderbereich „Emissionsfreie Innenstadt“

Vorbemerkung

Distanzreduktion, Erhöhung der Transporteffizienz und Ersatz fossiler Brennstoffe sind die drei wesentlichen Punkte, um die Treibhausgasemissionen des Verkehrs deutlich zu reduzieren. Mit der Reduktion der Treibhausgasemissionen werden gleichzeitig auch die Luftschadstoffemissionen des Verkehrs – insbesondere Feinstaub und Stickstoffoxide – reduziert. Zusätzlich werden die Lärmbelastungen durch den Verkehr verringert. Insbesondere für Kommunen mit Schwierigkeiten, die europäischen Luftqualitätsziele zu erreichen, ergeben sich somit hohe Synergieeffekte.

Der Mobilitätsbereich hat in den vergangenen Jahrzehnten wenig zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beigetragen. Bestehende Potenziale sind nicht gehoben worden. Gerade in den von Verkehrsimmissionen stark betroffenen Städten ist es auf Grund ihrer Einwohnerdichte besonders gut möglich, Wege zu Fuß, mit dem Rad oder dem ÖPNV zurückzulegen. Internationale Vergleiche zeigen dies immer wieder.

Zielstellung

Gesucht werden für den besonderen Förderbereich „Emissionsfreie Innenstadt“ modellhafte Umsetzungsstrategien mit konkreten Maßnahmen für städtische multimodale Mobilitätslösungen von morgen. Gefördert werden bis zu vier Modellkommunen. Auch im Sinne des EU-Weissbuches Verkehr (KOM(2011) 144) werden beispielhafte Ansätze und Maßnahmen für emissionsarme Innenstädte erwartet. Dies bedeutet unter anderem eine deutliche Reduzierung der mit konventionellem Kraftstoff betriebenen Fahrzeuge im Stadtverkehr und die Erreichung einer im Wesentlichen CO₂-freien Stadtlogistik in größeren städtischen Zentren.

Ausgehend von den eigenen Stärken und Schwächen sind die Emissionsminderungspotenziale im Verkehrssektor durch ein vernetztes Handeln aller Akteure zu heben und auszuschöpfen, damit die Wechselwirkungen für emissionsfreie Innenstädte optimiert werden. Die Herausforderung besteht darin, die Abhängigkeit des Verkehrssystems von fossilen Kraftstoffen zu lösen ohne die Mobilität einzuschränken. Hier bedarf es neuer Verkehrsmuster, die sich durch ein umfassendes Mobilitätsmanagement herausbilden müssen. Die effizientere Nutzung der Infrastruktur durch Mobilitätsmanagement und Digitalisierung, die Leistungsoptimierung multimodaler Logistikketten vor allem auf der letzten Meile oder die Verbesserung der Energieeffizienz der Fahrzeuge sind dabei zentrale Punkte.

Auf Basis von relativen Zielwerten für die einzelnen Verkehrsträger (Modal Split) sollen die Pfade zur Zielerreichung deutlich werden. Welche Bedeutung wird beispielsweise Multimodalität, der Fuß- und Radverkehr oder der ÖPNV im Verkehr von morgen haben? Welche Antriebstechnologien sollen genutzt werden? Welchen Beitrag kann die (Um)gestaltung des Verkehrsraumes und des öffentlichen Raumes sowie die Wohnungs- und Siedlungspolitik für emissionsarme Innenstädte leisten? Welche Rolle spielen Sharing-Dienste und wie können diese nutzerfreundlich mit bestehenden Mobilitätsdienstleistungen digital verknüpft werden? Wie wirken Push- und Pull-Maßnahmen optimal zusammen? Wie kann eine emissionsfreie City-Logistik hinsichtlich des realen und digitalen Shoppings gewährleistet werden? Und was kann Mobilitätsmanagement leisten?

Bewerbung

Die folgenden Informationen müssen in der Umsetzungsstrategie für die „Emissionsfreie Innenstadt“ angegeben werden.

- Unter Punkt 1 und 2 in Abschnitt 3.1 des Bewerbungsbogens sollen Ausgangslage und Ziele beschrieben werden, die mit der Umsetzungsstrategie für die Emissionsfreie Innenstadt verfolgt werden. Dabei können entsprechend der Potenziale des Antragstellers die folgenden Themenbereiche berücksichtigt werden:
 - Fußverkehr
 - Radverkehr
 - ÖPNV und Taxis
 - Verleihsysteme
 - Intermodale Konzepte
 - Digitalisierung
 - Mobility-as-a-Service
 - Mobilitätsmanagement
 - Kita- und Schulwegsituation
 - Elektromobilität (Batterie und Wasserstoff)
 - Innerstädtische Logistik (u.a. Kurier-, Express- und Paketdienstleister)
 - Städtebau und Wohnungspolitik
 - Entwicklung des innerstädtischen Einzelhandels
 - Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit Akteuren und dem Umland

- Für die Beschreibung der Ausgangslage unter Punkt 1 in Abschnitt 3.1 ist eine tabellarische Darstellung der wesentlichen verfügbaren Kennzahlen der aktuellen Mobilitätssituation gewünscht (z.B. bekannter Modal Split, Wegnetzlänge und -qualität der Netze der einzelnen Verkehrsträger, Kennzahlen zum Verkehr wie Zulassungszahlen und DTV-Werte, ÖPNV-Situation, Zusammensetzung der ÖPNV-Busflotte nach EU-Abgasstandards, Umweltsituation (Luft, Lärm), Anbindung ans überörtliche Verkehrsnetz). Grafiken dürfen hinzugefügt werden.
- Unter Punkt 2 in Abschnitt 3.1 werden insbesondere Schätzungen beziehungsweise Angaben erwartet, mit welchem Beitrag zur Emissionsminderung und zur Verbesserung der Luftqualität die Maßnahmen verbunden sind.
- Unter Punkt 8 in Abschnitt 3.1 ist zusätzlich eine Rückkopplungsmöglichkeit für die von den Maßnahmen betroffene Bevölkerung zu beschreiben, z.B. in Form von Zustands- und Zufriedenheitserhebungen.

In diesem Förderbereich erfolgt die Entscheidungsempfehlung des Gutachtergremiums auf der Basis folgender Kriterien:

1) Inhaltliche Auswahlkriterien (90 %)

- **Konzeptioneller Ansatz und Qualität der Umsetzungsstrategie** (15 %)

Die Qualität schließt Aspekte wie die logische Ableitung aus bestehenden Klimakonzepten (Klimaschutz und ggf. Klimaanpassung), Nachvollziehbarkeit, Detaillierungsgrad und Schlüssigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen, Umsetzungsfähigkeit der Umsetzungsstrategie innerhalb des Durchführungszeitraums, inhaltliche Zusammenhänge und Grad der Integration, beteiligte Akteure und Wirksamkeit der Maßnahmen ein.
- **Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen** (30 %)

Bewertet wird die Summe aller pro Maßnahme angegebenen Treibhausgasminderungen (t CO₂-Äquivalent / Jahr). Wenn keine quantitativen Angaben möglich sind, sollen die Beiträge der Maßnahmen qualitativ beschrieben werden.
- **Modellcharakter und Übertragbarkeit auf andere Kommunen** (15 %)
- **Beitrag zur Erreichung der EU-Luftqualitätsziele** (20 %)
- **Vernetztes Handeln der kommunalen Akteure** (10 %)

(Vorbildwirkung)

2) Beitrag zu den OP EFRE NRW Querschnittszielen (10 %)

- **Nachhaltige Entwicklung des Vorhabens unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten** (5 %)
- **Gleichstellung von Frauen und Männern und Beitrag zur Nichtdiskriminierung einzelner Gruppen** (5 %)

Impressum

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projekträger ETN

Kontaktadresse

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projekträger ETN
Technologiezentrum Jülich
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich

Bildnachweise

© Titelbild: aligator kommunikation GmbH
© Portrait: Roberto Pfeil / MWIDE

**Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
<https://www.wirtschaft.nrw/ministerium>